

§ 8

(1) Die Staatliche Versicherung führt die Sozialversicherung der sozialistischen Produktionsgenossenschaften, der Kollegien der Rechtsanwälte, primär Gewerbetreibende sowie für andere selbstständig Tätige auf der Grundlage der Vorschriften durch. Sie unterstützt die Tätigkeit der Freiwilligen Zusatzrentenversicherungen für die bei ihr Sozialversicherten.

(2) Auf dem Gebiet der Sozialversicherung, der Altersversorgung der Intelligenz und der anderen zusätzlichen Versicherungen arbeitet die Staatliche Versicherung nach der Haushaltsmethode. Die Einnahmen und Ausgaben sowie der Zuschuß aus dem Staatshaushalt für die Sozialversicherung sind als Haushalt der Sozialversicherung selbständiger Bestandteil des Staatshaushaltes der deutschen Demokratischen Republik.

(3) Bei der Durchführung der Sozialversicherung stützt sich die Staatliche Versicherung auf die demokratische Mitwirkung der Beiräte und Kurkommissionen sowie auf die Entscheidungen der Beschwerdekommisssionen für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung.

(4) Die Staatliche Versicherung wirkt in Zusammenarbeit mit dem bei ihr versicherten Personenkreis und den sozialistischen Produktionsgenossenschaften aktiv auf die Erhaltung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und auf die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ein.

(5) Die Staatliche Versicherung arbeitet auf dem Gebiet der Sozialversicherung eng mit der Verwaltung der Sozialversicherung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zusammen.

II.

Leitung der Staatlichen Versicherung

§ 9

(1) Die Staatliche Versicherung wird vom Generaldirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werktätigen geleitet. Der Generaldirektor trägt für die gesamte Tätigkeit der Staatlichen Versicherung die persönliche Verantwortung und ist gegenüber dem Minister der Finanzen rechenschaftspflichtig.

(2) Der Generaldirektor der Staatlichen Versicherung wird vom Minister der Finanzen berufen und abberufen.

(3) Der Generaldirektor organisiert die Erfüllung der Aufgaben in hoher Qualität entsprechend den Erfordernissen bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Er ist verantwortlich für die Verwirklichung der Prinzipien sozialistischer Leitungstätigkeit und legt das hierzu erforderliche Informationssystem fest. Er sichert die Rationalisierung der Arbeit der Staatlichen Versicherung, insbesondere durch die Anwendung der modernen Rechentechnik.

(4) Der Generaldirektor ist für die Durchsetzung der Grundsätze der sozialistischen Kaderpolitik, insbesondere für die Auswahl, die planmäßige marxistisch-leninistische Bildung und Erziehung, die Qualifizierung und den Einsatz der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Versicherung verantwortlich. Hierzu hat er eine kontinuierliche Arbeit mit dem langfristigen Kaderprogramm und den Jahresplänen der Kaderarbeit zu gewährleisten.

(5) Der Generaldirektor erläßt mit Zustimmung des zuständigen Zentralvorstandes der Gewerkschaft die Arbeitsordnung für die Mitarbeiter der Staatlichen Versicherung.

§ 10

(1) Der Stellvertreter des Generaldirektors hat im Falle der Verhinderung des Generaldirektors dessen Pflichten und Befugnisse wahrzunehmen.

(2) Der Generaldirektor legt die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Stellvertreters des Generaldirektors und der Direktoren der Generaldirektion der Staatlichen Versicherung fest. Sie sind dem Generaldirektor persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Stellvertreter des Generaldirektors und die Direktoren der Generaldirektion der Staatlichen Versicherung werden durch den Generaldirektor nach Zustimmung des Ministers der Finanzen berufen und abberufen.

§ 11

(1) Die Bezirksdirektionen, Kreisdirektionen und Rationalisierungszentren der Staatlichen Versicherung werden von Direktoren geleitet. Diese sind für die Erfüllung der Aufgaben der Staatlichen Versicherung und für die Arbeit mit den Kadern in ihrem Zuständigkeitsbereich persönlich verantwortlich.

(2) Die Direktoren der Bezirksdirektionen und der Rationalisierungszentren werden vom Generaldirektor berufen und abberufen und sind ihm für die gesamte Tätigkeit der Staatlichen Versicherung in ihrem Verantwortungsbereich rechenschaftspflichtig.

(3) Die Direktoren der Kreisdirektionen werden vom Direktor der zuständigen Bezirksdirektion berufen und abberufen und sind ihm für die Arbeit der Kreisdirektionen einschließlich der Tätigkeit der Mitarbeiter des Außendienstes rechenschaftspflichtig.

III.

Vertretung im Rechtsverkehr

§ 12

(1) Die Staatliche Versicherung wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor und im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Generaldirektors vertreten. Der Stellvertreter des Generaldirektors, die Direktoren der Generaldirektion und die Direktoren der Bezirksdirektionen, der Kreisdirektionen und der Rationalisierungszentren vertreten die Staatliche Versicherung im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches. Andere Personen können nach Maßgabe der ihnen erteilten Vollmachten die Staatliche Versicherung im Rechtsverkehr vertreten.

(2) Der Generaldirektor, der Stellvertreter des Generaldirektors, die Direktoren der Bezirksdirektionen und Kreisdirektionen und die vom Generaldirektor bestimmten leitenden Mitarbeiter führen gemäß den hierfür geltenden Rechtsvorschriften ein Dienstsiegel.

IV.

Finanzielle Fonds

§ 13

(1) Die Staatliche Versicherung erarbeitet auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben für den Fünfjahrplanzeitraum und für die einzelnen Planjahre einen Betriebsplan. Die Direktoren haben über Plandurchführung, -kontrolle und -analyse vor ihren Arbeitskollektiven Rechenschaft zu legen. Zur Erfüllung und gezielten Übererfüllung der Jahrespläne mobilisieren die staatlichen Leiter in enger Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft die schöpferische Initiative aller Mitarbeiter.

(2) Entsprechend dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung sind die Versicherungsverhältnisse so zu gestalten, daß die Beiträge die finanziellen Aufwendungen für Schäden, Leistungen und Kosten decken, die Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt erfüllt und die Zuführungen zu den eigenen Fonds gewährleistet werden. Die Arbeit in der Staatlichen Versicherung ist so zu organisieren, daß der effektivste Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds sowie des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und eine rationelle Arbeitsweise gesichert sind. Die Prinzipien der sozialistischen Sparsamkeit sind konsequent durchzusetzen.